

WOHNSITZERKLÄRUNG

Steueransässigkeit im Ausland



VERFÜGERNUMMER	KUNDENNAME	KONTAKTDATEN (E-MAIL/TELEFON)

Ich erkläre

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

in Österreich keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO) zu haben oder

in Österreich nur einen Zweitwohnsitz im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend inländische Zweitwohnsitze zu haben, d.h. dass sich mein Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen inländischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich werde die DADAT unverzüglich informieren, sobald die zur Wohnsitzerklärung erfolgten Angaben hinsichtlich nur eines Depot-/Kontoinhabers nicht mehr zutreffend sind.

26. BAO (WOHNSITZ, AUFENTHALT, SITZ)

1. Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

2. Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Anwendung dieser Bestimmung bei Personen abzusehen, deren Aufenthalt im Inland nicht mehr als ein Jahr beträgt, wenn diese im Inland weder ein Gewerbe betreiben noch einen anderen Beruf ausüben.

3. In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben. Das gleiche gilt für deren Ehegatten, sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für deren minderjährige Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.

ORT, DATUM

ORT, DATUM

X

UNTERSCHRIFT INHABER 1

X

UNTERSCHRIFT INHABER 2